

Gerechtigkeit ohne Menschen? : Zu Leistungsfähigkeit und Grenzen der systemtheoretischen Neuformulierung des Gerechtigkeitbegriffes bei Luhmann

Autor(en): **Zimmerli, Walther Ch.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Studia philosophica : Schweizerische Zeitschrift für Philosophie = Revue suisse de philosophie = Rivista svizzera della filosofia = Swiss journal of philosophy**

Band (Jahr): **38 (1979)**

PDF erstellt am: **11.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-883171>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

WALTHER CH. ZIMMERLI

Gerechtigkeit ohne Menschen?

Zu Leistungsfähigkeit und Grenzen der systemtheoretischen Neuformulierung des Gerechtigkeitsbegriffes bei Luhmann

Im Zusammenhang der Entwicklung dreier Grundprobleme jeder Gesellschaftstheorie wird die Leistung systemtheoretischer Ansätze allgemein bestimmt als die weitgehende systematische Elimination des subjektiv-individuellen zugunsten des objektiven und des reflexiven Faktors von Gesellschaft. Hierdurch wird deutlich, dass von systemtheoretischer Seite niemals mehr erwartet werden sollte als Reduktion, Deskription und ex-post-Erklärung. – Die Ausblendung des subjektiven Faktors führt nun aber bei der systemtheoretischen Reduktion des Gerechtigkeitsbegriffs auf «adäquate Komplexität des Rechtssystems» (Luhmann) dazu, dass der systemtheoretisch reduzierte Gerechtigkeitsbegriff, der die dysfunktional gewordene Gerechtigkeitsidee der Perfektion bzw. der Gleichheit ersetzen sollte, seinerseits dysfunktional wird, indem er der «Gerechtigkeit» individuellen Rechtsempfindens nicht mehr entspricht. Einziger Ausweg aus dieser Dysfunktionalisierungs-Aporie wäre eine Re-Funktionalisierung der Gerechtigkeit als normativer Idee zur Korrektur der faktischen Inadäquatheit von Rechtsinnovationen und zunehmender individueller Rechtsunsicherheitserfahrung.

Zwei auf Beobachtungen beruhende Behauptungen möchte ich an den Anfang meiner metakritischen Bemerkungen zur traditionskritischen Funktionalisierung des Gerechtigkeitsbegriffs durch Luhmann stellen:

1. Systemtheoretische Versuche im Rahmen der Gesellschaftstheorie üben eine faszinierende Wirkung auf fast alle aus, die sich mit solchen Versuchen auseinandersetzen.
2. Im gleichen indessen wirken systemtheoretische Versuche im Rahmen der Gesellschaftstheorie verärgern auf fast alle, die sich mit solchen Versuchen auseinandersetzen¹.

Aufgrund einer in Diskussionszusammenhängen gut bewährten Verkürzungsstrategie geht Kritik an systemtheoretisch konzipierter Gesellschaftstheorie in der Regel allein vom Faktum des Verärgertseins aus, ohne sich nach dessen Gründen zu fragen. Würde man letzteres aber tun,

Korrespondenz: Prof. Dr. W. Ch. Zimmerli, Lehrstuhl für Philosophie, Fachbereich V, Universität Braunschweig, Konstantin-Uhde-Str. 16, D-3300 Braunschweig

so würde sich – meines Erachtens – schnell die Einsicht breitmachen, dass es dieselben Gründe wie die der Faszination sind, die auch zur Verärgerung führen. Will man also ein spezifisches Problem im Umkreis systemtheoretischer Verfahrensweisen adäquat formulieren und diskutieren, tut man in Konsequenz der geäußerten Vermutung über den Gründezusammenhang von Faszination und Verärgerung offenbar gut daran, eine grundsätzliche Erwägung der Verärgerungs- (und Faszinations-)gründe vorzuschicken, was ich daher in einem ersten Schritt auch tun werde (1). Damit hoffe ich, im gleichen auch die Erwartungshaltung gegenüber der Leistungsfähigkeit funktionalistischer Betrachtungsweisen in der Gesellschaftstheorie so zu reduzieren, dass in einem zweiten Schritt der Aufweis der Grenzen der Systemtheorie an ihrer Rekonstruktion des Gerechtigkeitsbegriffs in konstruktiver Kritik möglich wird (2).

1. Die 'Schönheit' der Systemtheorie: Zweckmäßigkeit ohne Zweck

Woraus lässt sich die konstatierbare Aversion gegenüber einer sozialwissenschaftlichen Applikation systemtheoretisch-funktionalistischen Denkens begründen?

Das Grundproblem einer *jeden* Theorie menschlicher Gesellschaft ist ein dreifaches: *Zum einen* nämlich ist das unteilbare Letztelement der Gesellschaft, hinter das auch totalisierende Theorien nicht zurückführen können, *das einzelne menschliche Individuum*. *Zum anderen* aber muss Gesellschaftstheorie, will sie mehr sein als ein blosses reflexionsloses Beschreiben individuellen menschlichen Agierens, überindividuelle Zusammenhänge menschlicher Interaktionen thematisieren, denen sie ein Aktionssubstrat, ein nach dem Muster eines seinerseits individuellen Bewusstseins gedachtes 'Subjekt', die Gesellschaft, zugrunde legt. Dieses Quasi-Subjekt ist vom Gesichtspunkt eines einzelnen menschlichen Reflexionssubjektes aus eindeutig und offenkundig ein theoretisches *Konstrukt*, erfahrbar allenfalls in Geschehnissen, die nicht allein der Realisierung von Handlungsintentionen einzelner Handlungssubjekte zuzurechnen sind. *Zum dritten* aber findet sich Gesellschaftstheorie in einer in ausgezeichnetem Masse nur reflexiv einzuholenden Situation der Selbstreferentialität: Das Geschäft des Gesellschaftstheoretikers gehört unmittelbar – einleuchtenderweise – über seine reine Erkenntnisleistung hinaus dem

Bereich des von ihm Thematisierten selbst an; gesellschaftstheoretische Analyse ist, ob einem das nun zusagt oder nicht, wie menschliches Handeln überhaupt nicht anders denn als überindividuell gesellschaftlich-geschichtlich bedingt *und* gesellschaftlich-geschichtlich wirkend zu begreifen.

Nun liegt natürlich der Einwand nahe, dass alle diese Kennzeichen nicht für die Gesellschaftstheorie allein charakteristisch seien. Die nur in ihrem gemeinsamen Auftreten problematisch werdenden ersten beiden Kennzeichnungen seien vielmehr nichts anderes als die besondere Gestalt, in der sich das wissenschaftstheoretisch unter den Titeln 'Induktion', 'Prognose', 'Erklärung' usw. schon oft und mit wechselndem Erfolg diskutierte Problem der Zuordnung von beobachtbarem Besonderem und nur theoretisch zu konstruierendem Allgemeinem, von Daten und Gesetzen, von Fakten und Konstrukten im Bereich der Sozialwissenschaften manifestiere. Und auch das dritte Problem sei in anderen Bereichen bekannt: Der die RNS- und DNS-Moleküle und die von diesen getragenen Erbinformationen thematisierende Molekularbiologe oder Genetiker etwa thematisiere damit ebenso sehr auch sich selbst, und ähnliches gelte – *mutatis mutandis* – auch für alle anderen Wissenschaftler.

Indessen: hier ist es geboten, den zweifellos vorhandenen wesentlichen Unterschied klar zu sehen. Würde gesetzesartigen Formulierungen etwa in der Molekularbiologie ein bewusstseinsanalog konzipiertes Quasi-Subjekt substituiert, würde man – zu recht, wie ich meine – von einer 'Metaphysik', von 'Hypostasierung' und ähnlichem sprechen. Dagegen macht es keinerlei Schwierigkeiten, die 'Gesellschaft' für dies oder jenes verantwortlich zu machen. Im weiteren gilt, dass die Zugehörigkeit des Analysierenden zum zu analysierenden Gebiet im Falle der Gesellschaftstheorie sich ganz offenkundig signifikant dadurch von derjenigen im Falle anderer Wissenschaften unterscheidet, dass reflektierende Gesellschaftstheorie gleichsam in anderer 'Supposition' im thematisierten Gebiet der Gesellschaft vorkommt, als es bei den thematisierenden Naturwissenschaftlerindividuen und ihrer Theorie in bezug auf die von ihnen erforschten Gebiete der Fall ist. Gesellschaftstheoretisches Denken ist immer zugleich zwingendermassen Reflexion der gesellschaftlichen Bedingungen, als unter welchen stehend der reflektierende Wissenschaftler sich zu begreifen hat, während die objektbezogenen sogenannten Naturwissenschaften unter anderem gerade dadurch gekennzeichnet sind, dass die in ihnen arbei-

tenden Wissenschaftler von dieser wissens-soziologischen Aufgabe entbunden sind.

Jede Theorie der Gesellschaft hat sich also einer spezifischen Lösung der drei genannten, voneinander nicht unabhängigen Probleme zu verschreiben, und spätestens seit der Gesellschafts- und Staatsphilosophie Hegels hat sich die Einsicht breite Gefolgschaft verschaffen können, dass diese Problemlösung entweder auf dialektischem Wege oder gar nicht möglich sei². Allerdings zeichnen sich dialektische Lösungsversuche im Regelfalle durch einen hohen Eigenkomplexitätsgrad aus, so dass mit operationalisierbaren Konzepten, die aus ihnen abzuleiten wären, nicht zu rechnen ist. Mithin verbleibt für den Bereich der eigentlichen Theorie-diskussion in den Sozialwissenschaften mit einiger Aussicht auf Erfolg allein der Ausweg, die drei Problemfaktoren gegeneinander zu gewichten und gegebenenfalls einen von ihnen auf Kosten der anderen stärker zu machen. Die Applikation systemtheoretischer Denkweisen in den Sozialwissenschaften, wie sie vor allen Dingen – in differenter Form – von Talcott Parsons sowie von Niklas Luhmann vorgenommen wurde³, stellt einen profilierten Versuch zur Gewichtigkeitsabwägung und Skalierung der drei Problemfaktoren dar. Die Systemtheorie in den Sozialwissenschaften ist mithin zu begreifen als das Unternehmen, den subjektiven Faktor des menschlichen individuellen Handlungsbewusstseins aus der Analyse weitgehend auszuschliessen, um dafür den objektiven Faktor eines gesellschaftlichen Geschehenssubjektes und den Reflexionsfaktor der Selbstanwendbarkeit sozialwissenschaftlicher Theoriebildung möglichst stark zu machen.

Nichts wäre nun natürlich falscher (und zugleich naheliegender), als diesem Unternehmen die Absicht zu unterstellen, eine neue Ontologie oder Realitätsstrukturierung vorlegen zu wollen. Ganz im Gegenteil: Es gibt wohl kaum ein theoretisches Unterfangen, das in stärkerem Masse als die Systemtheorie sich der Tatsache bewusst und eingedenk wäre, dass konzeptuelle Rahmen und Theoriebildungen nichts anderes denn Hilfsmittel sind, um unsere schwierig gebaute, wie die Systemtheoretiker sagen würden: 'komplexe' gesellschaftliche Welt besser zu begreifen. Das systemtheoretische Instrumentarium versucht – zugegebenermassen auf Kosten des subjektiven und individuellen Faktors – aus dem Chaos menschlicher Interaktionen, aus den Milliarden und Abermilliarden Quervernetzungen zwischen einzelnen Individuen, aus dem Gesamt von

unüberblickbar vielen und qualitativ nicht abzuwägenden Beziehungen von Gruppierungen und Teilgesellschaften einen Kosmos, eine jedenfalls begrifflich strukturierte Ordnung herzustellen.

Damit sind aber im gleichen bereits die Leistungsfähigkeitsgrenzen systemtheoretischer Gesellschaftsrekonstruktion angegeben: Systemtheorie als Gesellschaftstheorie kann niemals mehr sein als Deskription und ex-post-Erklärung; eine jede Prognose oder gar zur Ableitung von Handlungsmaximen geeignete theoretische Aussage überschreitet den Kompetenzbereich der Systemtheorie als Gesellschaftstheorie bei weitem. Da das menschliche Individuum sich in der systemtheoretischen Fassung von Sozialwissenschaft als durch überindividuell agierende Quasi-Subjekte, die Systeme und Teilsysteme nämlich, ersetzt betrachtet, da das individuelle Subjekt sich selbst in dieser Rekonstruktionsform als funktionslos geworden begreifen muss, da zudem in den meisten Fällen Systemtheorie als Ontologie missverstanden wird, ist die Abneigung gegen systemtheoretische Versuche zur Erfassung gesellschaftlichen Interagierens der Menschen nichts weniger als verwunderlich.

Versuchen wir, das Gesagte in einer anderen Weise nochmals zu formulieren, so ergibt sich das Hauptproblem für die Systemtheorie, menschliche Handlungsintentionen, Absichten und Zwecksetzungen nicht nur nicht länger als eigentliches Antriebs- und Bewegungselement der menschlichen Gesellschaft begreifen zu dürfen, sondern zudem – wenn auch nur in der Rekonstruktion und Deskription von bereits bestehenden gesellschaftlichen Verhältnissen – eine Quasi-Entelechie, eine nicht an menschliche Intentionen gebundene Zweckmässigkeit, kantisch gesprochen: eine *Zweckmässigkeit ohne Zweck*, setzen zu müssen. Die Systemtheorie erhält dadurch eine ästhetische Qualität, die sich insbesondere in den merkwürdigerweise elegant aufgehenden und gelingenden Systemrekonstruktionen manifestiert, die aber zugleich die kühle Distanz schöner, eleganter Theoriebildung von dem hat, was lebensweltlich als gesellschaftlicher Problembestand, vermittelt durch Subjektivität, gedacht und empfunden wird. Systemtheorie ist mithin Ärgernis im Rahmen gesellschaftstheoretischer Reflexion, weil die Ansprüche systemtheoretischen Analysierens und Rekonstruierens bald einmal weiter gehen als das, was Systemtheorie überhaupt zu leisten imstande ist. Wird Systemtheorie im Rahmen ihrer instrumentalen Rekonstruktionsfähigkeit benutzt und gesehen, so kann es zu derartigen Fehltritten und Missinterpretationen kaum kommen.

Ein Faktor indessen ist durch diese Erklärung der konstatierbaren Aversionen gegenüber der Systemtheorie in den Sozialwissenschaften noch nicht erklärt: Wenn denn gilt, dass die Systemtheorie auf den objektiven und den reflexiven Faktor am meisten Gewicht legt, dies allerdings auf Kosten des subjektiven Faktors, dann ist nicht einzusehen, in welcher Weise die *Selbstreflexion* der Systemtheorie überhaupt soll geschehen können. Fraglos nämlich sind es nicht Theorien und theoretische Systeme, die Reflexionsleistungen zu vollbringen imstande sind, sondern es sind auch hier menschliche Individuen. Indessen: Der systemtheoretische Reflexionsfaktor sieht etwas anders aus. Systemtheorie begreift sich selbst als Systemtheorie funktional, soll heissen: Auch systemtheoretische Reflexion ist ein Element der Reduktion von Komplexität in unserer gesellschaftlich-geschichtlich verfassten Welt. Systemtheorie kommt gleichsam in der Systemtheorie selbst vor. Nicht aber ist es so, dass das Reflexionsbewusstsein des einzelnen Theoretikersubjektes durch die Reflexion der Folgewirkungen des eigenen Tuns in der Systemtheorie selbst erfasst wären. Systemtheoretische Erfassung von gesellschaftlich-geschichtlich konstituierter Realität ist nichts anderes als grobe Verkürzung, allerdings nicht eine Verkürzung an allen Fronten, sondern eine Verkürzung, die den ohnehin schon immer eklatanten Bruch zwischen Theorie und Lebenswelt noch viel drastischer erfahren lässt, weil nicht einmal im reflexiven Faktor die individuelle Subjektivität in irgendeiner Weise aufgehoben wäre.

2. Die systemtheoretische Reduktion des komplexen Gerechtigkeitsproblems und ihre Grenzen

Auf der Basis dieser allgemeinen Überlegungen zu den Leistungsfähigkeitsgrenzen des systemtheoretischen Ansatzes in den Sozialwissenschaften ergibt sich nun natürlich auch ein weit bescheideneres 'Erwartungsprofil' gegenüber einer systemtheoretischen Erfassung der Gerechtigkeitsidee bzw. des Gerechtigkeitsbegriffes. Es lässt sich nämlich nun nicht mehr von der Systemtheorie fordern, sie müsse ein vollständiges Instrumentarium zur Beurteilung menschlicher Handlungen hinsichtlich Moralität und Legalität liefern. Vielmehr kann von dieser theoretischen Position nur noch erwartet werden, dass sie deskriptive und rekonstruktive Vorschläge zur Bestimmung der Funktion unterbreitet, die die Gerechtigkeitsidee

bzw. der Gerechtigkeitsbegriff bis dato ausgeübt hat und eventuell noch ausübt. – Dass die speziell von Luhmann in der Tat vorgenommene Funktionsbestimmung⁴ dann trotzdem mehr will und de facto mehr enthält, definiert unter anderem geradezu die Crux des systemtheoretisch-funktionalen Beitrages zur Frage nach der Gerechtigkeit in der komplexen Gesellschaft.

Bekanntlich reduziert Luhmann den Fragehorizont bereits im Ansatz rigoros: Von ‘Gerechtigkeit’ kann – gemäss der analysierten generellen Strategie der Systemtheorie – nur im Rahmen des objektiven Faktors, hier: von Rechtssystemen, sinnvoll gesprochen werden. Dazu kommt noch die Evolution dieser Rechtssysteme, die die Einlösung des historischen Faktors darstellt. ‘Gerechtigkeit’ ist also nicht mehr ein Begriff zur Kennzeichnung einer Eigenschaft menschlicher Handlungen oder gar einer Eigenschaft der in dieser Weise handelnden Individuen, sondern ausschliesslich ein Begriff zur Kennzeichnung von (zu erstrebenden) Eigenschaften eines Rechtssystems, während doch in lebensweltlichen Kontexten ‘Gerechtigkeit’ eindeutig in erster Linie als Dispositions- und Eigenschafts-Begriff von Handlungssubjekten und Handlungsweisen und erst sekundär zur Kennzeichnung bestimmter Eigenschaften von Institutionen dient: Wir sprechen von ‘gerechten Menschen’, ‘gerechten Handlungen’, ‘gerechten Entscheidungen’ etc., aber nur in eher esoterischen Zusammenhängen von ‘gerechten Rechtssystemen’.

Unter Voraussetzung dieser Einschränkung der Bedeutung von ‘Gerechtigkeit’ ist die zweite einschränkende These Luhmanns zwingend: Die Gerechtigkeitsidee als Kriterium des Rechts hat im Zeichen der Krise des positiven Rechtes «im juristischen Denken ihre operative Bedeutung und damit ihre Normativität verloren»⁵.

Damit ist gemeint, dass die *Perfektionsvorstellung* von Gerechtigkeit, wie sie Luhmann vor der Aufklärung und vor der Positivierung des Rechts als gegeben annimmt, in der modernen bürgerlichen Welt gerade dort dysfunktional wird, wo sie eigentlich gebraucht würde, nämlich dort, «wo der Jurist den Boden des positiven Rechts unter den Füßen verliert, weil es um dessen Änderung geht»⁶. Folgt man dieser von Luhmann auf verschiedenen Ebenen illustrierten These, dann tut sich hinsichtlich der Gerechtigkeitsidee folgende Alternative auf: Entweder man gibt sie – mit Kelsen⁷ – völlig preis, oder man *rekonstruiert* sie unter den veränderten Bedingungen neu, indem man sich nach der *Funktion des Rechts* in der komplexen Gesellschaft fragt.

Dann aber lässt sich – nach Luhmann – ‘Gerechtigkeit’ nur bestimmen als «adäquate Komplexität des Rechtssystems»⁸. – Um zu verstehen, was das heissen soll, müssen wir die Bestandteile dieses Definiens erläutern:

a) «Unter ‘Rechtssystem’ verstehen wir nicht nur den Zusammenhang der Rechtsnormen (geschweige denn: nur der Erkenntnisse über Rechtsnormen), sondern das soziale System des Erlebens und Handelns, das sich bewusst am Recht orientiert und sich dadurch aus dem laufend-alltäglichen gesellschaftlichen Leben ausdifferenziert.»⁹ Das Rechtssystem wird damit zum Referenzsystem, auf das bezogen der Begriff ‘Gerechtigkeit’ funktional sein soll. Hierdurch wird die reduktive Leistung des Luhmannschen Ansatzes unmittelbar manifest: Die Beziehung des Gerechtigkeitsbegriffes auf andere Referenzsysteme, wie etwa auf das des vernünftigen menschlichen Handelns oder auf das göttlicher Weisungen ist hierdurch ebenso inhibiert wie die Anmessung an eine von einem Ziel der Geschichte ausgehende Konzeption einer – wie auch immer gearteten – Universalgeschichte. Allerdings erhält trotzdem (gleichsam durch die Hintertür) das Faktische der Geschichte normative Kraft, nämlich im Begriff des Dysfunktional-Gewordenseins der nun inhibierten anderen Systemreferenzen.

b) Wann aber darf ein Rechtssystem ‘gerecht’ genannt werden? – Offenbar dann, wenn es über eine ‘adäquate Komplexität’ verfügt, und das heisst nach Luhmann: dann, wenn seine Komplexität «mit konsistentem Entscheiden im System noch vereinbar ist». Dies ist indessen nicht unproblematisch, da «die gesellschaftlich geforderte Komplexität des Rechtssystems» höher liegt «als die im System tragbare, adäquate, entscheidungsmögliche Komplexität»¹⁰. Damit soll gesagt sein, dass die Gesellschaft als ‘Umwelt’ des Rechtssystems eine Vielzahl von potentiell komplexitätserhöhenden Postulaten gegenüber dem Rechtssystem erhebt, die zwar «rechtsrelevant», aber mit der Entscheidungskapazität des Rechtssystems nicht kompatibel sind. – Deswegen nimmt «die Kluft zwischen gesellschaftlich erforderlicher und entscheidungstechnisch adäquater Komplexität des Rechtssystems»¹¹ zu.

Und an dieser Stelle zeigt sich meines Erachtens, dass die von Luhmann vorgenommene Reduktion der Komplexität des Gerechtigkeitsbegriffes ihrerseits im strengen Sinne dysfunktional wird. Wenn denn die Analyse zutrifft, die zum Ergebnis hat, dass auf diese Weise eine zunehmende Diskrepanz zwischen in der gesellschaftlichen Umwelt des Rechtssystems

sich ergebenden rechtsrelevanten Komplexitätssteigerungspostulaten und der mit der Konsistenz von Entscheidungen im Rechtssystem vereinbaren 'adäquaten Komplexität' des Rechtssystems zu konstatieren ist, dann rächt sich die Vernachlässigung oder gar Elimination des subjektiven Faktors individuellen Handlungsbewusstseins auf eklatante Weise: *Die systemtheoretisch als 'adäquate Komplexität des Rechtssystems' begriffene Gerechtigkeit entspricht der 'Gerechtigkeit' des individuellen Rechtsempfindens nicht mehr.* Ebenso, wie eine übermäßige Betonung des subjektiven Faktors im Gerechtigkeitsbegriff das Rechtssystem zu einem Unrechtssystem des hypostasierten 'gesunden Volksempfindens' o. ä. hat degenerieren und pervertieren lassen, könnte in der systemtheoretischen Fassung des Gerechtigkeitsbegriffes sich ein *unmenschliches*, abstrakt an Entscheidungskonsistenz gemessenes Unrechtssystem ankündigen, das allein noch für Rechtstheoretiker die ästhetische Qualität der 'Zweckmäßigkeit ohne Zweck' aufwies.

So wird sich denn wohl, will man an dem in seinen Grenzen durchaus erklärungsleistungsfähigen systemtheoretischen Ansatz festhalten, nur der Ausweg anbieten, 'Gerechtigkeit' wieder in ihr Recht als *normative Idee* einzusetzen, deren Kriterium die *Adäquatheit von rechtsrelevanten gesellschaftlichen Postulaten*, sprich: des subjektiven Rechtsempfindens, und der *entscheidungsadäquaten Komplexität des Rechtssystems* sein müsste. Zwar steht gegenwärtig die Realisierbarkeit dieser Gerechtigkeitsidee aufgrund der von Luhmann angeführten Situationscharakteristika in der Tat in Frage, das enthebt aber niemanden der Aufgabe, optimale Realisierungsbedingungen vorzubereiten: genau dies nämlich ist der präzise Sinn von 'Idee'. Nicht die von Luhmann wohl wissentlich nicht explizit beim Namen genannte Reaktivierung des Perfektionsgedankens durch die Erzeugung eines immer höheren Konsistenzgrades in der Positivierung oder Änderung des Rechts, wohl aber eine *Intensivierung der Rückkoppelung von Rechtsinnovationen an die wachsende Rechtsunsicherheitserfahrung der einzelnen Rechtssubjekte selbst* wäre der hier einzuschlagende Weg. Und ich meine auch erkennen zu können, dass Luhmann selbst die Dysfunktionalisierungsaporie sieht, in die er sich gebracht hat. Anderenfalls müsste er wohl kaum als letzten Ausweg den *Deus ex machina* 'Interdisziplinarität' anrufen, der im Regelfalle ja auch nur eine Lückenbüsser- und Prügelknabenrolle zu spielen hat¹². Und auch dass Luhmanns Konzeption – gleichsam nebenbei – eine Arbeitsbeschaffungs-

funktion hinsichtlich der Rechtssoziologie ausübt, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass hier – zumindest für die Rekonstruktion des Gerechtigkeitsbegriffes bzw. der Gerechtigkeitsidee ein massives theoretisches Defizit liegt. Und ich fürchte, das steigert die Komplexität eher, als dass sie sie reduziert.

Anmerkungen

¹ Wer nach einem Beleg für dieses Thesenpaar fragt, sei auf die Entwicklung der Habermas-Luhmann-Diskussion verwiesen, und zwar von der ersten Auseinandersetzung in J. Habermas und N. Luhmann: *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet die Systemforschung?* (Frankfurt a. M. 1971) bis zu den von F. Maciejewski herausgegebenen *Theorie-Diskussion-Supplementbänden* zu dieser Thematik (Frankfurt a. M. 1973, 1974, 1978).

² Ich will es hier einstweilen bei dieser schlanken These sein Bewenden haben lassen und dabei unter 'Dialektik' vorläufig nichts weiter verstanden wissen als eine Denkform, die es erlaubt, sowohl die Wechselseitigkeit der Beziehung von Allgemeinem und Besonderem als auch Thematisierung bzw. Einlösung der Reflexionsposition methodisch zu integrieren. Zur Ausführung dieser These müsste man insbesondere auch noch die vielfach wechselnde Rezeptions- und Verwerfungsgeschichte der Gesellschaftstheorie dialektischen Zuschnitts im 19. und 20. Jahrhundert nachkonstruieren. Im übrigen muss betont werden, dass es sich bei dieser These um eine Behauptung über die *Möglichkeit*, sprich: Denkbarkeit, nicht aber um eine solche der Wirklichkeit der Lösung besagter drei gesellschaftstheoretischer Grundprobleme handelt.

³ Vgl. hierzu und im folgenden T. Parsons: *The Social System* (Glencoe 1951); *Zur Theorie sozialer Systeme*, hg. von S. Jensen (Opladen 1976), enthaltend Aufsätze Parsons aus den Jahren 1958 bis 1968, die als Erweiterungen des Ansatzes von 1951 zu interpretieren sind; *Gesellschaften. Evolutionäre und komparative Perspektiven* (1966, dtsh. Frankfurt a. M. 1975); N. Luhmann: *Vertrauen – ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität* (Stuttgart 1968); *Zweckbegriff und Systemrationalität* (Tübingen 1968); *Soziologische Aufklärung. Aufsätze zur Theorie sozialer Systeme*, Bd. 1 und 2 (Köln 1970, 1975); *Funktion der Religion* (Frankfurt a. M. 1977). – Weitere einschlägige Titel s.o. *Anm. 1*, s.u. *Anm. 4*.

⁴ In N. Luhmann: *Rechtssystem und Rechtsdogmatik* (Stuttgart u.a. 1974) S. 20f., 28f. et passim, aber auch schon in: *Rechtssoziologie*, Bd. 1 (Reinbek bei Hamburg 1972) S. 166f. et passim, detailliert ausgearbeitet aber in: *Gerechtigkeit in den Rechtssystemen der modernen Gesellschaft*. In: *Rechtstheorie* Bd. 4 (1973) S. 131-167.

⁵ N. Luhmann: *Gerechtigkeit ...*, a. O. (Anm. 4) 133.

⁶ ebda.

⁷ Vgl. H. Kelsen: *Das Problem der Gerechtigkeit*. In: *Reine Rechtslehre* (Wien ²1960), S. 355ff.

⁸ Vgl. N. Luhmann, (Anm. 5) S. 142. – Diese Bestimmung ist als Antwort auf die Frage zu verstehen, wie Gerechtigkeit in bezug auf ein Rechtssystem zu bestimmen ist, in welchem das Recht seine spezifische Funktion erfüllt, «ursprüngliche Kontingenz des Verhaltens durch kongruent generalisierte Verhaltenserwartungen auf die Differenz von Recht und Unrecht» zu bringen (a. O. 139).

⁹ a. O. 142.

¹¹ 166.

¹⁰ 145.

¹² 167.